

## **Satzung der Stadt Ludwigsburg über öffentliche Bekanntmachungen und ortsübliche Bekanntgaben**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung vom 11. Dezember 2000 (GBl. 2001, S. 2), geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313) hat der Gemeinderat am .....folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Die „Ludwigsburger Kreiszeitung“ wird zum amtlichen Verkündigungsorgan der Stadt Ludwigsburg bestimmt. Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Ludwigsburg werden im Anzeigenteil der „Ludwigsburger Kreiszeitung“ unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ludwigsburg“ veröffentlicht, soweit gesetzliche Sonderbestimmungen keine andere Form festlegen.
- (2) § 1 Abs. 1 gilt entsprechend für öffentliche Ausschreibungen der Stadt Ludwigsburg, sofern die gültige Rechtslage nicht eine alleinige Veröffentlichung im Internet erlaubt.
- (3) Öffentliche Zustellung in Form öffentlicher Bekanntmachung im Sinne des § 11 Verwaltungszustellungsgesetz erfolgt ausschließlich durch Aushang an der Anschlagtafel des Rathauses, Wilhelmstr. 9 (Hintereingang).

### **§ 2 Notbekanntmachung**

- (1) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang an der Anschlagtafel des Rathauses Wilhelmstr. 9 (Hintereingang) auf die Dauer von mindestens einer Woche (Notbekanntmachung).
- (2) Sobald die Umstände es zulassen, ist die Bekanntmachung in der nach § 1 vorgeschriebenen Form zu wiederholen.

### **§ 3 Umfang/Ersatzbekanntmachung**

- (1) Satzungen und Änderungssatzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekanntzumachen.
- (2) Soweit Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung sind, können sie dadurch bekanntgemacht werden (Ersatzbekanntmachung), dass
  - a. sie an einer näher zu bezeichnenden Stelle des Rathauses kostenlos von jedermann während der Sprechzeiten eingesehen werden können,
  - b. hierauf in der Satzung hingewiesen wird und
  - c. in der Satzung der wesentliche Inhalt der niedergelegten Teile umschrieben wird.

#### **§ 4 Ortsübliche Bekanntgaben**

- (1) Alle ortsüblichen Bekanntgaben erfolgen durch Veröffentlichung im Internetauftritt der Stadt Ludwigsburg sowie durch Aushang an der Anschlagtafel des Rathauses Wilhelmstr. 9 (Hintereingang).
- (2) Parallel hierzu wird im Anzeigenteil der „Ludwigsburger Kreiszeitung“ unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ludwigsburg“ über die wesentlichen Inhalte der Bekanntgabe informiert und auf die Möglichkeiten zur Einsichtnahme durch Aushang und Internet hingewiesen.

#### **§ 5 Tag der Bekanntmachung**

Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung bzw. der ortsüblichen Bekanntgabe gilt je nach Art der Veröffentlichung der Erscheinungstag der „Ludwigsburger Kreiszeitung“ bzw. der erste Tag des Aushangs an der Anschlagtafel des Rathauses.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch zum 01.01.2011, in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung vom 25.05.1983 außer Kraft.

Ludwigsburg, .....

Werner Spec  
Oberbürgermeister